

Teilnahmeerklärung zum Lastschriftinzugsverfahren

(gilt nur für die Kraftfahrzeugsteuer ab dem Tag der Zulassung des Kraftfahrzeugs)

Nachname, Vorname des Fahrzeughalters / der Fahrzeughalterin:

Anschrift des Fahrzeughalters / der Fahrzeughalterin:

Ich / Wir ermächtige(n) das zuständige Finanzamt, die für das zuzulassende Fahrzeug zu entrichtende Kraftfahrzeugsteuer – frühestens zum jeweiligen Fälligkeitstag – von meinem / unserem Konto einzuziehen. Etwaige Erstattungen der Kraftfahrzeugsteuer für dieses Fahrzeug sollen ebenfalls auf das angegebene Konto erfolgen.

Fahrzeug-Ident-Nr.		Fahrzeugkennzeichen (soweit bekannt)
Bankleitzahl	Kontonummer (kein Sparkonto)	Geldinstitut
Ggf. abweichender Kontoinhaber (Name, Vorname)		Ort, Datum
Unterschrift des Fahrzeughalters / der Fahrzeughalterin		
Unterschrift des Kontoinhabers / der Kontoinhaberin (<u>nur bei abweichendem Kontoinhaber</u>)		

Erläuterungen:

Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer mittels Einzugsermächtigung

Sehr geehrte Fahrzeughalterin, sehr geehrter Fahrzeughalter,

in Schleswig-Holstein ist ab dem 01.05.2007 für die Zulassung eines Fahrzeugs die Abgabe einer Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer vom Girokonto eines Geldinstituts erforderlich. **Die Zulassung durch die Zulassungsbehörde erfolgt erst dann, wenn Sie die Teilnahmeerklärung vollständig ausgefüllt und unterschrieben haben.**

Darüber hinaus ist ab dem 01.04.2009 für die Zulassung eines Fahrzeugs Voraussetzung, dass der Halter / die Halterin keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat.

Das Lastschriftinzugsverfahren bietet Ihnen folgende Vorteile:

- Sie brauchen keine Überweisungsformulare auszufüllen.
- Sie sparen sich den Weg zum Geldinstitut.
- Sie können die rechtzeitige Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer nicht versäumen.
- Sie tragen dazu bei, Verwaltungsaufgaben Kosten sparend zu erfüllen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. Für jedes Fahrzeug muss eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Einziehungen werden im Falle der einheitlichen Fälligkeit und derselben Bankverbindung für alle Fahrzeuge zusammengefasst. Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren muss erneut erklärt werden, wenn das Fahrzeug nach Stilllegung wieder zugelassen wird. Eine erneute Erklärung ist auch erforderlich, wenn Sie Ihr Fahrzeug in einen anderen Zulassungsbezirk innerhalb Schleswig-Holsteins verlegen oder Ihre Bankverbindung sich ändert.
2. Das Lastschriftinzugsverfahren beginnt bei Neuanschaffung eines Fahrzeugs mit dem Fälligkeitstag des ersten Entrichtungszeitraums.
3. Bei Einzügen bis zu 3 Forderungen werden die Beträge im Kontoauszug mit Steuer-Nummer, Steuerart, Zeitraum und Kennzeichen erläutert. Bei Einzügen ab 4 Forderungen werden Ihnen die Daten als Einzugsmitteilung zugesandt.
4. Die erteilte Einzugsermächtigung hat so lange Gültigkeit, bis für das betreffende Kraftfahrzeugsteuerkonto nach Abmeldung oder Ummeldung auf eine neue Halterin oder einen neuen Halter keine offenen Forderungen mehr bestehen.
5. Sollte sich Ihre Bankverbindung ändern, denken Sie bitte daran, Ihr Finanzamt – möglichst schriftlich – zu unterrichten.
6. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Girokonto für die einzuziehenden Beträge die erforderliche Deckung aufweist. Andernfalls besteht seitens des Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung der Lastschriften.
7. Für bereits zugelassene Fahrzeuge übersenden Sie die Ermächtigung direkt an das zuständige Finanzamt.

Die Teilnahmeerklärung ist umseitig abgedruckt.